



# Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 10

Rathenow, 2003-12-19

Nr. 26

## Inhaltsverzeichnis

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises  
Havelland vom 15.12.2003

BV 0006/03 KT 02/03	Änderung der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Havelland Seite 181
BV 0007/03 KT 02/03	Änderung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Havelland Seite 183
BV 0015/03- KT 02/03	Neuwahl der Polizeibeiräte für das Polizeipräsidium Potsdam Seite 185
BV 0016/03 KT 02/03	Wahl der Mitglieder der Regionalver- sammlung in der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland- Fläming Seite 185
BV 0017/03 KT 02/03	Beschluss über die Ausschussbe- setzung der freiwilligen Ausschüsse sowie Nachbenennung von Stellvertretern für den Kreisausschuss Seite 185
BV 0018/03 KT 02/03	Bildung des Jugendhilfeausschusses Seite 187
BV 0019/03 KT 02/03	Überplanmäßige Mehrausgaben im Haushalt des Jahres 2003 Zustimmung nach § 81 GO i.V.m. § 63 Abs. 1 LKrO Seite 187
BV 0020/03 KT 02/03	2. Nachtragshaushaltssatzung 2003 Seite 187

BV 0021/03 KT 02/03	Bestätigung der Jahresrechnung 2002 des Landkreises Havelland und Entlastung des Landrates Seite 187
BA 0025/03 KT 02/03	Entschließung zur Änderung der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule sowie der Kreisvolkshochschule Seite 188
-	Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 6 BbgKWahlG über den Übergang eines Sitzes im Kreistag Havelland auf eine Ersatzperson Seite 188

## Bekanntmachung der Gemeinde Brieselang

Wahlen des Ortsbeirates des Ortsteils Bredow der Gemeinde Brieselang am 25. April 2004 Seite 188
Bekanntmachung zum Beschluss des Wahlausschusses der Gemeinde Brieselang Seite 192
Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Brieselang vom 16.12.2003 Seite 192

**Beschluss-Nr. BV 0006/03 – KT 02/03**

**Änderung der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Havelland**

Der Kreistag hat die aus der Anlage 1 ersichtlichen Änderungen der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Havelland beschlossen.

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 15. Dezember 2003 die Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Havelland (Beschluss Nr. BV 0006/03-KT 02/03) mehrheitlich beschlossen. Die Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Havelland ist nicht genehmigungspflichtig und wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

**Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Havelland**

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 S. 1 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl./93 S. 398, 433), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I/03 S. 172, 176) und nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl./99 S.231), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003, (GVBl./03 S. 172, 177) in seiner Sitzung am 15. Dezember 2003 die nachfolgende Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Havelland beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musik- und Kunstschule Havelland werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme in eine bestimmte Lehrveranstaltung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
  - a) Teilnehmer,
  - b) deren gesetzliche Vertreter.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner derselben Gebührenschild sind Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird für einen Zeitraum von 12 Monaten (Gebührenzeitraum) erhoben.
- (2) Die Gebühr ist in 4 Teilbeträgen - für jeweils 3 Monate - (Abrechnungszeitraum) zu entrichten. Die Zahlung ist jeweils zum 5. des ersten Monats des Abrechnungszeitraumes fällig. Bei Unterrichtsbeginn nach dem 5. des laufenden Monats wird der Teilbetrag sofort fällig. Eine anteilige Berechnung des Teilbetrages für den Fall, dass der Unterricht im Laufe eines Monats begonnen oder beendet wird, ist ausgeschlossen.
- (3) Gebühren für die Teilnahme an Projekten werden gesondert festgesetzt. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**

**Ermäßigung**

- (1) Ermäßigungen werden auf schriftlichen Antrag unter Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen gewährt. Ermäßigungen werden für die nach Antragseingang fällig werdenden Beträge berücksichtigt. Eine rückwirkende Ermäßigung ist nicht möglich.
- (2) Eine Ermäßigung der Gebühren wird gewährt als
  - a) Sozialermäßigung (Absätze 3 und 4)
  - b) Geschwisterermäßigung (Absatz 5)
  - c) Mehrfacherermäßigung (Absatz 6).
- (3) Für die Angebote für Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten (§ 5 Absatz 1) wird eine Ermäßigung von 100 % gewährt, wenn der Teilnehmer Sozialhilfe empfängt bzw. wenn bei Kindern und Schülern unter 18 Jahren die Erziehungssorgeberechtigten Sozialhilfe empfangen.
- (4) Für die Angebote für Erwachsene (Volljährige) (§ 5 Absatz 2) wird eine Ermäßigung von 25 % gewährt, wenn der Teilnehmer Sozialhilfe empfängt.
- (5) Werden Geschwisterkinder im Bereich der Unter-, Mittel- und Oberstufe unterrichtet, wird folgende Ermäßigung gewährt:
 

für das	a) 2. Kind um 25 %
	b) 3. Kind um 50 %
	c) 4. Kind um 75 %
	d) 5. Kind und jedes weitere Kind um die volle Gebühr.

 Bei gleichzeitiger Unterrichtsaufnahme von Geschwistern erhält das jeweils jüngere Kind die entsprechende Ermäßigung, in allen übrigen Fällen entscheidet der Zeitpunkt der Unterrichtsaufnahme.
- (6) Bei Unterrichtung in mehreren gebührenpflichtigen Fächern im Bereich der Unter-, Mittel- und Oberstufe (§ 5 Absatz 1 Buchstabe b) wird folgende Ermäßigung gewährt:

- für das a) 2. Fach um 25 %  
b) 3. Fach und jedes weitere Fach jeweils um 50 %.

- (7) Die Ermäßigungen nach Absatz 3, Absatz 5 und Absatz 6 werden ausschließlich alternativ gewährt. Es gilt jeweils die Ermäßigung, die für den Gebührensschuldner am günstigsten ist.  
(8) Ermäßigungen nach Absatz 5 und Absatz 6 werden nicht für Angebote für Erwachsene (Volljährige) gewährt.  
(9) Es erfolgt keine Ermäßigung auf die Leihgebühren für Instrumente.

## § 5

### Unterrichtsgebühren

#### (1) Angebote für Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten

##### a) Grundstufe

	Unterrichtszeit pro Woche	Jahresgebühr in Euro
a1) musikalische Früherziehung	45 min.	152,00
a2) musikalische Grundausbildung	45 min.	180,00
a3) künstlerische Früherziehung	90 min.	240,00
a4) künstlerische Grundausbildung	90 min.	240,00

##### b) Unter-, Mittel- und Oberstufe im musikalischen Bereich

	Unterrichtszeit pro Woche	Jahresgebühr in Euro
b1) Einzelunterricht	45 min.	600,00
b2) 2er-Gruppe	45 min.	396,00
b3) 3er-Gruppe/4er-Gruppe	45 min.	372,00
b4) 3er-Gruppe/4er-Gruppe	60 min.	408,00

##### c) studienvorbereitende Ausbildung / spezielle Talentförderung im musikalischen Bereich

	Unterrichtszeit pro Woche	Jahresgebühr in Euro
Hauptfach	2 x 45 min.	600,00
Nebenfach	1 x 45 min.	(insgesamt)
Theorie	1 x 45 min.	

##### d) Ensemble- und Ergänzungsfächer im musikalischen Bereich

	Jahresgebühr in Euro
d1) Orchester/Spielkreise/Chor etc. als Ergänzungsfach als alleiniges Fach	gebührenfrei 120,00
d2) Musiktheorie als Ergänzungsfach als alleiniges Fach	gebührenfrei 120,00

#### (2) Angebote für Erwachsene (Volljährige), die nicht Schüler, Auszubildende und Studenten sind

##### a) Grundstufe

	Unterrichtszeit pro Woche	Jahresgebühr in Euro
a1) musikalische Grundausbildung	45 min.	300,00
a2) künstlerische Grundausbildung	90 min.	360,00

##### b) Unter-, Mittel- und Oberstufe im musikalischen Bereich

	Unterrichtszeit pro Woche	Jahresgebühr in Euro
b1) Einzelunterricht	45 min.	744,00
b2) 2er-Gruppe	45 min.	492,00
b3) 3er-Gruppe/4er-Gruppe	60 min.	492,00

##### c) studienvorbereitende Ausbildung / spezielle Talentförderung im musikalischen Bereich

	Unterrichtszeit pro Woche	Jahresgebühr in Euro
Hauptfach	2 x 45 min.	720,00
Nebenfach	1 x 45 min.	(insgesamt)
Theorie	1 x 45 min.	

##### d) Ensemble- und Ergänzungsfächer im musikalischen Bereich

	Jahresgebühr in Euro
d1) Orchester/Spielkreise/Chor etc. als Ergänzungsfach als alleiniges Fach	gebührenfrei 132,00
d2) Musiktheorie als Ergänzungsfach als alleiniges Fach	gebührenfrei 180,00

- (3) Bei abweichenden Unterrichtszeiten wird die Gebühr nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 anteilig berechnet. Für Projekte gilt Absatz 4.  
(4) Für Projekte wird die Gebühr von der Musik- und Kunstschule Havelland unter Berücksichtigung der Projektkosten und der Teilnehmerzahl festgesetzt. Für Projekte mit sozialpädagogischem Charakter, die dem Ausgleich sozialer Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen dienen, kann Gebührenfreiheit gewährt werden.

## § 6

### Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall

- (1) Wird bei Erkrankung bzw. Ausfall eines Pädagogen der Unterricht nicht erteilt bzw. kein Nachholunterricht angeboten und erstreckt sich der Ausfall über mehr als 4 zusammenhängende Wochen, so wird die Gebühr ab der 5. Woche für jeweils 4 Wochen zurückerstattet bzw. verrechnet.  
Bei abweichenden Unterrichtszeiten erfolgt die Erstattung entsprechend der gemäß § 5 Abs. 3 dieser Vorschrift festgelegten Gebühr.  
(2) Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden, auch Nachholunterricht, werden nicht nachgegeben und Gebühren dafür nicht erstattet.  
Bei Krankheit von Schülern erfolgt eine anteilige Rückerstattung auf Nachweis, wenn sich die Erkrankung über mehr als 4 zusammenhängende Wochen erstreckt. Der Nachweis ist innerhalb von 14 Tagen nach der Gesundheitschreibung einzureichen, ansonsten erfolgt keine Bearbeitung und Rückerstattung.

- (3) Der Unterricht in der Grundstufe kann nicht vorzeitig gekündigt werden und ist von Gebührens-rückzahlungen ausgeschlossen. Ausnahmen regelt der Schulleiter auf schriftlichen Antrag.
- (4) Weitere Ansprüche gegenüber dem Landkreis Havelland bestehen nicht.

## § 7

### Leihinstrumente

- (1) Für die Nutzung von Instrumenten der Musik- und Kunstschule Havelland werden Gebühren erhoben. Für Instrumente mit einem Anschaffungswert von:

	monatl. Gebühr in Euro	Jahresgebühr in Euro
bis zu 410,00 Euro	7,00	84,00
bis zu 750,00 Euro	8,50	102,00
mehr als 750,00 Euro	10,00	120,00

- (2) Zusätzlich trägt der Entleiher die Kosten für die Verschleißteile (z.B. Saiten, Bogenbezüge etc.).
- (3) Für die Ausleihe von Instrumenten zu besonderen Zwecken außerhalb des regulären Musikschulbetriebes gilt:
- bei gewerblicher Verwendung die Jahresgebühr nach Absatz 1 als Studiengebühr;
  - im übrigen, insbesondere bei Einsatz im Bereich der allgemeinen Musikpflege und -förderung, 1/12 der Jahresgebühr nach Absatz 1 als Tagesgebühr.

## § 8

### Inkrafttreten

Die Änderung der Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Rathenow, den 2003-12-17

gez.  
Dr. B. Schröder  
Landrat

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Havelland vom 15. Dezember 2003 nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann. Die Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Havelland liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60, 14641

Nauen aus.

### Beschluss-Nr. BV 0007/03 – KT 02/03

### Änderung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Havelland

Der Kreistag hat die aus der Anlage 1 ersichtlichen Änderungen der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Havelland beschlossen.

Die finanziellen Auswirkungen der Änderung der Gebührensatzung werden 6 Monate nach Inkrafttreten der Satzung überprüft. Die Ergebnisse werden dem Ausschuss Finanzen/ Rechnungsprüfung/ Petitionen vorgelegt.

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 15. Dezember 2003 die Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Havelland (Beschluss - Nr. BV 0007/03-KT02/03) mehrheitlich beschlossen. Die Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Havelland ist nicht genehmigungspflichtig und wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

### Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Havelland

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 S. 1 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl.I/93 S. 398, 433), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I/03 S. 172, 176) und nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl.I/99 S.231), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003, (GVBl.I/03 S. 172, 177) in seiner Sitzung am 15. Dezember 2003 die nachfolgende Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Havelland beschlossen:

## § 1

### Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule Havelland werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung.

## § 2

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
- Teilnehmer

- b) Gesetzliche Vertreter von Teilnehmern
- c) Anmelder ohne Vollmacht des Anzumeldenden
- (2) Mehrere Gebührenschuldner derselben  
Gebührenschild sind Gesamtschuldner.

### § 3

#### Fälligkeit

- (1) Die Gebühren für Vorträge sind vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.
- (2) Gebühren für übrige Veranstaltungen werden zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Wird die Gebühr nicht innerhalb der gesetzten Frist entrichtet, erfolgt eine Aufnahme in den Kurs nicht. Bereits erfolgte Aufnahmen können zurückgenommen werden.
- (4) Kursteilnehmer, die in bereits laufende Kurse einsteigen oder nur teilweise an Kursen teilnehmen möchten, zahlen die Gebühr für die volle Kursdauer. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter der Kreisvolkshochschule. Der Anspruch auf Ermäßigung nach § 4 bleibt erhalten.

### § 4

#### Ermäßigung

- (1) Eine Ermäßigung wird auf schriftlichen Antrag unter Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen gewährt. Ermäßigungen werden für die nach Eingang fällig werdenden Beträge berücksichtigt. Eine rückwirkende Ermäßigung ist nicht möglich.  
Die Gebühr wird um 20 % ermäßigt für:
  - a) Arbeitslose, Empfänger von Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe und Empfänger von Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz
  - b) Schwerbehinderte
  - c) Wehrdienst- oder zivilen Ersatzdienst Leistende
  - d) Schüler, Auszubildende und Studenten
- (2) Es kann jeweils nur eine Ermäßigungsart in Anspruch genommen werden.
- (3) Die vorstehenden Regelungen in Abs. 1 und 2 gelten nur für Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 bis 3.

### § 5

#### Gebühren für Kurse, Vorträge und Seminare

- (1) Die Höhe der Gebühren für Veranstaltungen errechnet sich aus der Anzahl der vorgesehenen Unterrichtseinheiten multipliziert mit den jeweiligen Gebühren für eine Unterrichtseinheit, Dauer 45 Minuten, deren Höhe sich aus Abs. 2 ergibt.

- (2) Die Höhe der Gebühren für eine Unterrichtseinheit wird wie folgt festgesetzt:

Kategorie I: Lehrveranstaltungen zum Erreichen schulischer Abschlüsse: gebührenfrei

Kategorie II: Politik- Gesellschaft- Recht:

**1,50 €** pro Unterrichtseinheit

Kategorie III: Pädagogik- Psychologie- Zielgruppenarbeit: Umwelt- Ökologie- Natur: Kunst- Kultur- Kreativität: Berufliche Bildung: Sprachen:

**2,00 €** pro Unterrichtseinheit

Kategorie IV: Gesundheit- Sport- Freizeit:

**2,10 €** pro Unterrichtseinheit

Kategorie V: Computerkurse:

**2,30 €** pro Unterrichtseinheit

- (3) Für Kurse im Auftrag von Betrieben und Institutionen sowie für Projekte werden die Gebühren vom Leiter der Kreisvolkshochschule unter Berücksichtigung der Kosten, der Teilnehmerzahlen und des öffentlichen Interesses festgelegt.
- (4) Für alle Kurse gilt in der Regel eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Teilnehmern. Wird ein Kurs mit weniger als 10 Teilnehmern durchgeführt, so erhöht sich das Teilnehmerentgelt prozentual entsprechend dem Verhältnis der geringeren Teilnehmerzahl zu 10 Teilnehmern. Stichtag für die Festlegung der Teilnehmerzahl ist die zweite Kursveranstaltung.
- (5) Unabhängig von der jeweiligen Kategorie wird mit der verbindlichen Anmeldung eine Anmeldegebühr in Höhe von 1,80 € erhoben.
- (6) Teilnahmebescheinigungen werden gegen eine Gebühr in Höhe von 2,50 € ausgestellt. Sie enthalten keine Leistungsbewertung.

### § 6

#### Prüfungen

- (1) Bei Prüfungen, die in Zusammenarbeit mit anerkannten Prüfungsinstitutionen durchgeführt werden, sind die gültigen Gebührensätze der Prüfungsinstitution an diese zu entrichten.
- (2) Bei volkshochschulinternen Prüfungen im berufsbezogenen Bereich wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 8,00 € erhoben.

### § 7

#### Studienfahrten / Exkursionen

Die Kreisvolkshochschule vermittelt Studienfahrten und Exkursionen bei anderen Trägern, Einrichtungen oder Unternehmen. Für den Teilnehmer gelten dann die bei Dritten maßgeblichen Vorschriften oder Vertragsbedingungen.

**§ 8**

**Abmeldung / Rücktritt / Erstattung**

- (1) Aus Gründen die der/die Teilnehmer/in nicht zu vertreten hat, erstattet die Kreisvolkshochschule die Gebühren bei Vorliegen folgender Sachverhalte:
- a) in voller Höhe bei Absage einer gesamten Veranstaltung durch die Kreisvolkshochschule
  - b) anteilig, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der vorgesehenen Veranstaltungsabschnitte ausfällt oder wenn sich eine räumliche oder zeitliche Änderung ergibt, durch die der/die Teilnehmer/in an den im Arbeitsplan angegebenen Veranstaltungsdaten nicht teilnehmen kann. Dies gilt nicht, wenn dem/der Teilnehmer/in vor der Anmeldung mitgeteilt wurde, dass sich räumliche oder zeitliche Veränderungen ergeben können und diese Änderungen konkret benannt wurden.
- (2) Wenn ein Teilnehmer aus wichtigen persönlichen Gründen nicht teilnehmen kann (z.B. Krankheit, Wohnortwechsel, geänderte Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse), kann auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage eines Nachweises eine bereits gezahlte Gebühr für den Umfang der nicht in Anspruch genommenen Leistung erstattet werden.
- (3) Ausgenommen von der Regelung nach Abs. 1 und 2 sind die Anmeldegebühren.
- (4) Die Rückzahlung erfolgt stets bargeldlos oder die Gebühr wird für einen anderen Kurs gutgeschrieben.

**§ 9**

**Nebenkosten**

Die für die Veranstaltung anfallenden Nebenkosten (Bücher, Eintrittsgelder und sonstige Materialien und Kosten) gehen zu Lasten der jeweiligen Teilnehmer.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Die Änderung der Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Rathenow, den 2003-12-17

gez.

Dr. B. Schröder  
Landrat

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Havelland vom 15. Dezember 2003 nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann.

Die Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Havelland liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60, 14641 Nauen aus.

**Beschluss-Nr. BV 0015/03 – KT 02/03**

**Neuwahl der Polizeibeiräte für das Polizeipräsidium Potsdam**

Der Kreistag hat als Mitglieder und deren Stellvertreter gewählt:

<b>Mitglieder</b>	<b>Stellvertreter</b>
1. Knut Leitert	H.-J. Krenzin
2. Rolf Kühn	Thomas Fuhl
3. Dietmar Kratzsch	Christian Maaß
4. Daniel Golze	Bill Neubüser

**Beschluss-Nr. BV 0016/03 – KT 02/03**

**Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung in der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming**

Der Kreistag hat auf Vorschlag der Fraktionen 3 Mitglieder für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft sowie den jeweiligen Stellvertreter gewählt:

<b>Mitglied (Regionalrat)</b>	<b>Stellvertreter</b>
1. Bodo Oehme	Knut Leitert
2. Eckart Ollmann	Werner Appel
3. Bernhard Buck	Dr. Harry Rackwitz

**Beschluss-Nr. BV 0017/03 – KT 02/03**

**Beschluss über die Ausschussbesetzung der freiwilligen Ausschüsse sowie Nachbenennung von Stellvertretern für den Kreisausschuss**

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Die sich aufgrund der Vorschläge der Fraktionen ergebende Sitzverteilung in den freiwilligen Ausschüssen (Anlage) wird festgestellt.
2. Folgende Stellvertreter werden für den Kreisausschuss nachbenannt:

**Mitglied**

**Stellvertreter**

Heiko Müller (SPD) Udo Appenzeller (SPD)  
 Christian Maaß (SPD) Werner Appel (SPD)  
 Manuela Vollbrecht (SPD) Erwin Bathe (SPD)

Anlage zum Beschluss Nr. BV 0017/03-KT02/03

**Ausschuss Wirtschaftsförderung/ Regionalentwicklung/Bau/Vergaben**

Lfd. Nr.	Mitglieder	Stellvertreter
1.	Thomas Fuhl/ <b>Vorsitzender</b> (CDU)	Mike Ziesemer (CDU)
2.	Dr. Joachim Aurich (CDU)	Dr. Klaus Jahnke (CDU)
3.	Irving Börner (CDU)	Stefan Böttcher (CDU)
4.	Knut Leitert (CDU)	Rolf Kühn (CDU)
5.	Manfred Poklitar (SPD)	Christoph Janssen (SPD)
6.	Werner Appel (SPD)	Dr. Andreas Vödisch (SPD)
7.	Christine Milde (SPD)	Christian Maaß (SPD)
8.	Daniel Golze (PDS)	Dr. Volker Schulz (PDS)
9.	Dr. Harry Rackwitz (PDS)	Günter Degner (PDS)
10.	Erhard Lücke (Bauern)	Frank Wensche (Bauern)
11.	Lothar Porr (FDP)	Dr. Hans-Hermann Schultze (FDP)
12.	Christine Otto (Bündnis 90/Die Grünen)	Doris Kienappel (Bündnis 90/Die Grünen)

**Sachkundige Einwohner:**

13. Bruno Rentmeister (PDS)
14. Harald Gantzer (Bauern)
15. Igor Szymanski (FDP)
16. Wilfrid Verter (CDU)
17. Detlef Müller (CDU)

**Ausschuss**

**Finanzen/Rechnungsprüfung/Petitionen**

Lfd. Nr.	Mitglieder	Stellvertreter
1.	Wolfgang Oestreich/ <b>Vorsitzender</b> (CDU)	Stefan Plehn (CDU)
2.	Hans-Jürgen Lünser (CDU)	Michael Koch (CDU)
3.	Wolfgang Gall (CDU)	Thomas Fuhl (CDU)
4.	n.n. (CDU)	Dr. Joachim Aurich (CDU)
5.	Christian Maaß (SPD)	Manuela Vollbrecht (SPD)
6.	Dr. Christoph Janssen (SPD)	Bärbel Eitner (SPD)
7.	Werner Appel (SPD)	Alfred Mantau (SPD)
8.	Dr. Volker Schulz	Christian Görke (PDS)

	(PDS)	
9.	Rosemarie Thürling (PDS)	Harald Petzold (PDS)
10.	Udo Appenzeller (SPD)*	Angelika Krüger-Leißner (SPD)
11.	Christian Stähr (FDP)	Lothar Porr (FDP)
12.	Doris Kienappel (Bündnis 90/Die Grünen)	Christine Otto (Bündnis 90/Die Grünen)

**Sachkundige Einwohner**

13. Jürgen Reimer (FDP)
14. Halvor Adrian (CDU)
15. Winfried Idler (CDU)
16. Henry Barth (SPD)
17. Bernhard Buck (PDS)

\* Fraktion Bauern verzichtet zugunsten der SPD-Fraktion.

**Ausschuss**

**Soziales/Bildung/Kultur/Sport/Gesundheit**

Lfd. Nr.	Mitglieder	Stellvertreter
1.	Dr. Klaus Jahnke (CDU)	Christiane Rickes (CDU)
2.	Daniela Zießnitz (CDU)	Roger Lewandowski (CDU)
3.	Thomas Winterfeldt (CDU)	Michael Koch (CDU)
4.	Stefan Plehn (CDU)	Hans-Jürgen Lünser (CDU)
5.	Alfred Mantau (SPD)	Christine Milde (SPD)
6.	Bärbel Eitner (SPD)	Werner Appel (SPD)
7.	Dr. Christoph Janssen (SPD)	Erwin Bathe (SPD)
8.	Harald Petzold/ <b>Vorsitzender</b> (PDS)	Christian Görke (PDS)
9.	Lena Fehlow (PDS)	Diana Gnorski (PDS)
10.	Ingo Wellmann (SPD)*	Manfred Poklitar (SPD)
11.	Christian Stähr (FDP)	Sybille Heling (FDP)
12.	Christine Otto (Bündnis 90/Die Grünen)	Doris Kienappel (Bündnis 90/Die Grünen)

**Sachkundige Einwohner**

13. Dieter Seeger (PDS)
14. Rayk Schwenzer (FDP)
15. Ralf Schröder (SPD)
16. B. Dressler (CDU)
17. Jörg Dähne (CDU)

\* Fraktion Bauern verzichtet zugunsten der SPD-Fraktion.

**Ausschuss Landwirtschaftsförderung/  
Umwelt/Öffentliche Sicherheit**

Lfd. Nr.	Mitglieder	Stellvertreter
1.	Michael Koch (CDU)	Knut Leitert (CDU)
2.	Christiane Rickes (CDU)	Holger Schiebold (CDU)
3.	Stefan Böttcher (CDU)	Irving Börner (CDU)
4.	Mike Ziesemer (CDU)	Dieter Dombrowski (CDU)
5.	Alfred Mantau (SPD)	Werner Appel (SPD)
6.	Dr. Andreas Vödisch (SPD)	Angelika Krüger-Leißner (SPD)
7.	Udo Folgart/ <b>Vorsitzender</b> (Bauern)*	Gerhard Stackebrandt (Bauern)
8.	Dr. Harry Rackwitz (PDS)	Lena Fehlow (PDS)
9.	Günter Degner (PDS)	Daniel Golze (PDS)
10.	Frank Wensche (Bauern)	Erhard Lücke (Bauern)
11.	Sybille Heling (FDP)	Dr. Hans-Hermann Schultze (FDP)
12.	Doris Kienappel (Bündnis 90/Die Grünen)	Christine Otto (Bündnis 90/Die Grünen)

**Sachkundige Einwohner**

13. Detlef Ebert (Bauern)
14. Herr Weber (CDU)
15. n.n. (CDU)
16. Dr. Günter Neumeister (SPD)
17. Christoph Steinhauer (PDS)

\* SPD-Fraktion verzichtet zugunsten der Fraktion Bauern.

**Beschluss-Nr. BV 0018/03 – KT 02/03**

**Bildung des Jugendhilfeausschusses**

Der Kreistag hat

1. folgende Abgeordnete des Kreistages in den Jugendhilfeausschuss gewählt:

Lfd.Nr.	Mitglieder	Stellvertreter
1.	Petra Dombrowski (CDU)	Thomas Winterfeldt (CDU)
2.	Rolf Kühn (CDU)	Daniela Zießnitz (CDU)
3.	Ingo Wellmann (SPD)	Manuela Vollbrecht (SPD)
4.	Erwin Bathe (SPD)	Bärbel Eitner (SPD)
5.	Diana Gnorski (PDS)	B. Renne (PDS)
6.	Christian Stähr (FDP)*	Lothar Porr (FDP)

\* Fraktion Bauern verzichtet zugunsten der FDP-Fraktion

2. folgende Mitglieder auf Vorschlag der im Landkreis Havelland wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt:

Lfd.Nr.	Mitglieder	Stellvertreter
1.	Gisela Schünicke	Siegfried Wendland
2.	Ulf Hoffmeyer-Zlotnik	Wolfgang Kühne
3.	Marcella Rubach	Ernst Karger
4.	Dr. Volker Mueller	Uta Götze

**Beschluss-Nr. BV 0019/03 – KT 02/03**

**Überplanmäßige Mehrausgaben im Haushalt des Jahres 2003**

**Zustimmung nach § 81 GO i.V.m. § 63 Abs. 1 LKrO**

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Den in der Anlage 1 unter laufender Nr. 1 und 2 dargestellten überplanmäßigen Mehrausgaben im Verwaltungshaushalt wird zu gestimmt.
2. Den in Anlage 2 unter laufender Nummer 1 und 2 dargestellten überplanmäßigen Mehrausgaben im Vermögenshaushalt wird zugestimmt.
3. Den in Anlage 3 unter laufender Nummer 1 bis 3 dargestellten textlichen Ergänzungen im Vermögenshaushalt (ohne Haushaltsansatzänderungen) wird zugestimmt.

**Beschluss-Nr. BV 0020/03 – KT 02/03**

**2. Nachtragshaushaltssatzung 2003**

1. Der Kreistag hat die 2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen.
2. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 63 LKrO in Verbindung mit § 84 Abs. IV GO).

(Der Wortlaut des 2. Nachtragshaushalts 2003 wird nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde veröffentlicht.)

**Beschluss-Nr. BV 0021/03 – KT 02/03**

**Bestätigung der Jahresrechnung 2002 des Landkreises Havelland und Entlastung des Landrates**

Der Kreistag hat die Jahresrechnung 2002 des Landkreises Havelland bestätigt und dem Landrat die Entlastung für das Haushaltsjahr 2002 erteilt.



## Beschluss-Nr. BA 0025/03 – KT 02/03

### Entschießung zur Änderung der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule sowie der Kreisvolkshochschule

Der Kreistag hat nachfolgende Stellungnahme zum TOP 13 und 14 Änderung der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Havelland (BV 0006/03) und Änderung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Havelland (BV 0007/03) beschlossen:

Protestresolution gegen die Kürzungen der Landeszuschüsse für die Musikschulen sowie die Förderung der Grundversorgung der Weiterbildung

1. Der Kreistag protestiert gegenüber dem Landtag Brandenburg sowie der Landesregierung gegen die Kürzungen der Landeszuschüsse für Musikschulen sowie bei der Förderung der Grundversorgung in der Weiterbildung. Diese Kürzungen gefährden in erheblicher Weise die Wahrnehmung kommunaler Selbstverwaltung und beschädigen die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis.

2. Der Landrat wird aufgefordert, dem Landtagspräsidenten sowie dem Ministerpräsidenten diese ablehnende Haltung des Kreistages in geeigneter Weise mitzuteilen und sich in den kommunalen Spitzengremien für wirkungsvolle Maßnahmen gegen diese kommunenfeindliche Haushaltspolitik des Landes einzusetzen.

### Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 6 BbgKWahlG über den Übergang eines Sitzes im Kreistag Havelland auf eine Ersatzperson

Der Kreistagsabgeordnete der PDS, Herr Dr. Mahmoud El-Hakim, hat den Verzicht auf seinen Sitz im Kreistag Havelland gemäß § 59 Abs. 2 BbgKWahlG erklärt.

Die durch mich festgestellte und benachrichtigte Ersatzperson des Wahlvorschlages der PDS im Wahlkreis 1, Herr Bill Neubüser, hat den Übergang des Sitzes durch entsprechende Erklärung am 12.12.2003 angenommen.

Rathenow, den 12.12.2003

gez.  
Marquardt  
Kreiswahlleiter

## Bekanntmachungen der Gemeinde Brieselang

### Wahlen des Ortsbeirats des Ortsteils Bredow der Gemeinde Brieselang am 25. April 2004

#### Bekanntmachung des Wahlleiters

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

#### I. Wahltermin für erneute Wahl des Ortsbeirats des Ortsteils Bredow sowie die Wahlzeit

Aufgrund des § 82b Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) bestimme ich als Wahltag für die erneute Wahl des Ortsbeirats des Ortsteils Bredow der Gemeinde Brieselang:

Die Wahl findet am **Sonntag, den 25. April 2004** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

#### II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Ich fordere hiermit gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

##### 1. Wahlgebiet

Wahlgebiet ist das Gebiet des Ortsteils Bredow. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

##### 2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortsbeirats

Es sind insgesamt **drei** Mitglieder zu wählen.

##### 3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **18. März 2004** beim **Wahlleiter der Gemeinde Brieselang** Gemeinde Brieselang, Am Markt 3, 14656 Brieselang **schriftlich** eingereicht werden.

##### 4. Inhalt der Wahlvorschläge

4.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer

Reihenfolge,

b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

4.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen und darf höchstens 4 Bewerber enthalten.

4.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

4.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den

Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

#### 4.5 Wichtige Beschränkungen

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteil Bredow, Gemeinde Brieselang benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

#### 5. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

5.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein.**
- b) Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein.**
- c) Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen.** Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zur BbgKWahlV abzugeben.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber.**

#### 5.2 Zur Wählbarkeit

##### 5.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 25. April 2003 das 18. Lebensjahr vollendet haben und

- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben.

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder

- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

##### 5.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien sowie Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland), die

- am 25. April 2003 das 18. Lebensjahr vollendet haben und

- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder

- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder  
 - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

5.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zur BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

**Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zur BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

## 6. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

6.1 **Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder** der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

6.2 **Die Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

6.3 **Die Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

6.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen** Wahl der Bewerber hervorgehen. Die Niederschrift ist mindestens von dem Versammlungsleiter sowie von zwei weiteren Versammlungsteilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben.

Die drei Unterzeichner haben gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Bestimmung der Bewerber sowie die Feststellung ihrer Reihenfolge in **geheimer** Abstimmung erfolgt ist.

## 7. Unterstützungsunterschriften

### 7.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

7.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 18. April 2003 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im 15. Deutschen Bundestag oder 3. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Havelland mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in mindestens einer der Gemeindevertretungen der bisherigen Gemeinden Bredow, Brieselang und Zeestow durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

7.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 18. April 2003 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Havelland durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in mindestens einer der Gemeindevertretungen der bisherigen Gemeinden Bredow, Brieselang und Zeestow durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

7.1.3 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am 18. April 2003 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags in einer der Gemeindevertretungen der bisherigen Gemeinden Bredow seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

7.1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 7.1.1 oder 7.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

### 7.2 Wichtige Hinweise

7.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 6.1 von dem

Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6a** zur BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

7.2.2 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson** sofort bei der Wahlbehörde Gemeinde Brieselang, Hauptamt, Am Markt 3, 14656 Brieselang aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind. **Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben. **Beim Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben. Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

7.2.3 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

7.2.4 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bredow unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

7.2.5 Neben der Unterschrift sind Familien- und

Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

7.2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum **15.März 2004** schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

7.2.7 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Für jeden wahlberechtigten Unterzeichner, der die Unterstützungsunterschrift **nicht** bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 6b** zur BbgKWahlV beizufügen, dass er im Wahlgebiet oder im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

## 8. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **18.März 2004, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

### 9. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **23. März 2004** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

### III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Brieselang, den 16.12.2003

gez. Torsten Raab  
Wahlleiter für die Gemeinde Brieselang

#### Bekanntmachung

Der Wahlausschuss der Gemeinde Brieselang hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 17.11.2003 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufgaben gem. § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 7 BbgKWahlG und § 60 Abs. 3 und 4 BbgKWahlG werden auf den Wahlleiter übertragen.

Brieselang, d. 18.11.2003

gez. Raab  
Wahlleiter

### Bekanntmachung des Wahleiters der Gemeinde Brieselang vom 16.12.2003

1. Herr Friedrich Wilhelm Garn hat durch die Wahl zum Bürgermeister der Gemeinde Brieselang am 16.11.2003 seine Rechtsstellung als Gemeindevertreter gem. § 59 Abs.1 Nr. 7 BbgKWahlG verloren.

2. Als Ersatzperson des Wahlvorschlags der CDU rückt Herr Thomas Nehring gem. § 60 Abs. 3 BbgKWahlG nach.

Brieselang, d. 16.12.2003

gez. Raab  
Wahlleiter

---

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Petra Müller

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros des Landrates des Landkreises Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen zur kostenlosen Abholung bereit.

Ebenfalls kann das Amtsblatt für 1 €+ Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus.

---